

Der Geschäftsführende Ausschuß hat kurz vor der Herbsttagung 2000 die Regionalbeauftragten gebeten, in ihrem Bezirk eine Umfrage zu drei aktuellen Themen zu machen. Die Ergebnisse stellen wir Ihnen im Forum Familienrecht vor.

Der Bezirk des OLG München-Augsburg ist der einzige, in dem die alte Anrechnungsmethode nicht mehr angewendet wird. Es wird durchgehend im Münchener Bereich nach dem Aufsatz von *Gerhardt* (FamRZ 2000, 134) verfahren; im Bereich der Augsburger Senate wird nach dem Aufsatz von *Graba* (FamRZ 1999, 1115) judiziert. Revisionen werden zugelassen. Einige Revisionen aus diesem Bereich liegen beim BGH zur Entscheidung.

Dritter im Bund ist *Büttner* (FamRZ 1999, 893). Trotzdem wird nach dem Bericht des Regionalbeauftragten im Bereich Köln die Problematik erst wenig gesehen. Dort kann von einer allgemeinen Wende keine Rede sein.

Einige weitere Oberlandesgerichte zeigen Bereitschaft und sogar den Wunsch, in geeigneten Fällen die Revision zuzulassen. Hierzu gehört der 2. Senat Bamberg, der auf einen geeigneten Fall wartet, ebenso wie der 5. Senat Zweibrücken, der einen Vergleichsvorschlag unter Zugrundelegung der „im Vordringen befindlichen Auffassung“ vorgelegt hat. Auch beim OLG Stuttgart wartet man auf geeignete Fälle, um die Revision zuzulassen.

Auch bei den Gerichten, die eine abwartende Haltung einnehmen, ist vielfach die Neigung erkennbar, Fälle unter erweiterten Gesichtspunkten der Differenzmethode zuzuordnen und auf diese Weise die bisherige Rechtsprechung vorsichtig zu korrigieren. So hat der 1. Senat in Schleswig die Forderung erhoben, nach dem „Kontinuitätszusammenhang“ zu fragen („Wie waren die Verhältnisse in dieser Ehe, bevor das erste Kind zur Welt kam?“). Auch vom 9. und vom 13. Senat in Koblenz wird berichtet, daß eine gewisse Neigung bestehe, unter anderen Voraussetzungen als bisher die Differenzmethode anzunehmen, Einkommen also eher als prägend anzusehen als bisher.

Von einer Reihe von Amtsgerichten wird berichtet, daß sie spürbar der neuen Linie zuneigen, weil sie der heutigen Lebensplanung entspreche.

Für die neuen Länder hat der Richtungsstreit dagegen keine Bedeutung. Das zeigen die Berichte aus Rostock, Dresden, Jena und Naumburg. Das wird mit der Geschichte und der sozialen Situation in den neuen Bundesländern zusammenhängen, die für die Anrechnungsmethode keine Grundlage bieten.

Das alles entspricht mehr oder weniger dem, was zu erwarten war. Unerwartet ist dagegen, was über das Verhalten der Kollegen berichtet wurde. Die Anwälte kümmern sich vielfach überhaupt nicht um diesen Streit. Durchweg wird berichtet, daß nur ganz wenige Anwälte die Problematik kennen und sich noch weniger Anwälte auf die Situation einstellen.

Im Prozeß ist der Vertreter der Partei, die an der Differenzmethode interessiert ist, gehalten, entsprechend vorzutragen und anzuregen, die Revision zuzulassen. Bei Vergleichsabschlüssen ist der Möglichkeit, daß sich die Rechtsprechung grundlegend ändert, Rechnung zu tragen durch Vorwegnahme der erwarteten Neubewertung, soweit das durchsetzbar ist; durch Aufnahme von Abänderungsklauseln für den Fall der Änderung, wenn diese durchsetzbar sind; wenn beides nicht möglich ist und der Vergleich dennoch geschlossen werden soll, muß eine eingehende Aufklärung der Partei erfolgen und nachweisbar dokumentiert werden. Der Anwalt haftet seiner Partei, wenn diese dadurch Schaden erleidet, daß der Anwalt eine Tendenz in der Rechtsprechung in seinem Verhalten nicht berücksichtigt hat!

*Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Augsburg*

## **Sittenwidrigkeit und Ausübungskontrolle als Grenzen von Eheverträgen**

Notar *Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Regem*

### **1. Vertragsfreiheit im Eherecht**

Das Ausmaß der den Ehegatten in den §§ 1408, 1585c und 1587o BGB eingeräumten Ehevertragsfreiheit im Ehevermögensrecht, nachehelichen Unterhaltsrecht und im Recht des Versorgungsausgleichs ist trotz des eindeutigen Gesetzeswortlauts<sup>1</sup> heftig umstritten<sup>2</sup>. Uneinigkeit besteht auch über die Grenzen von Vereinbarungen zu den persönlichen Ehwirkungen<sup>3</sup>, über die die Ehegatten ein Einvernehmen erzielen sollen<sup>4</sup>, das Taschengeld und die Unterhaltspflicht während der Ehe<sup>5</sup>.

### **2. Gesetzliche Grenzen von Vereinbarungen**

#### **a) Unterhaltsverzicht oder Unterhaltsvergleich?**

Ein Verzicht auf den Familien- und den Getrenntlebensunterhalt für die Zukunft ist nichtig<sup>6</sup>. Im Rahmen von Scheidungsvereinbarungen werden häufig Regelungen zum Trennungunterhalt gewünscht. Diese sind als Vergleichsvereinbarungen nicht bereits deshalb unwirksam, weil der an den unterhaltsberechtigten Ehegatten zu entrichtende Unterhalt geringer ist als der gesetzlich geschuldete. Das OLG Hamm<sup>7</sup> weist zutreffend darauf hin, daß andernfalls jede vertragliche Vereinbarung über Unterhalt während der Zeit des Getrenntlebens, die nicht exakt den Unterhaltsanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen regelt, unwirksam wäre. Dem Ehegatten steht vielmehr ein gewisser Spielraum für eine interessengemäße und situationskonforme Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs zu. Anders ist dies nur, wenn bewußt eine zu niedrige Festsetzung erfolgt und dadurch auf Unterhalt für die Zukunft seitens eines Ehegatten für die Dauer der Ehe verzichtet wird<sup>8</sup>.

#### **b) Das Wesen der Ehe (§ 1353 BGB) als Grenze der Vertragsfreiheit**

Der Gesetzgeber nennt in § 1353 Abs. 1 BGB nur zwei Pflichten der Ehegatten. Ihre Gemeinschaft soll auf Lebenszeit angelegt sein. Allerdings wird hierdurch nur eine Eheschließung auf Zeit oder mittels einer auflösenden Bedingung ausgeschlossen. Die relativ leichte Scheidbarkeit der

1 Hierauf verweist *Gerber*, DNotZ 1998 (SoH), 288 ff. zutreffend hin. Zur Formfreiheit einer Vollmacht zum Abschluß eines Ehevertrages s. BGH NJW 1998, 1857 = DNotZ 1999, 46 u. bereits OLG Frankfurt/M. NJWE-FER 1997, 221; vgl. dazu auch *Kanzleiter*, NJW 1999, 1612 ff. u. *Staudinger-Thiele*, BGB, 13. Bearb., § 1410 Rn. 6.

2 S. dazu nur *Langenfeld*, DNotZ 1985 (SoH), 167 ff.; *Lambert-Lang*, DNotZ (SoH) 1985, 192 f.; *Langenfeld*, FamRZ 1987, 9 ff.; *Sandweg*, BWNotZ 1991, 61 ff.; *Schwenzer*, AcP 196, 1996, 88 ff.; *Grziwotz*, FamRZ 1997, 585 ff.; *Büttner*, FamRZ 1998, 1 ff.; *Langenfeld*, JuS 1998, 417 ff.; *Grziwotz*, MDR 1998, 1327 ff.; *Sarres*, FPR 1999, 274 ff.; *Schippel*, Jura 1999, 57 ff.; *Wegmann*, FPR 1999, 264 ff.; *Gerber*, DNotZ (SoH) 1998, 228 ff.; *ders.*, in: FS aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von BGH, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft, 2000, 49 ff. u. *Grziwotz*, DNotZ 2000, 486 ff.; zu steuerlichen Gestaltungsfragen s. *Meincke*, DSitR 1991, 515 ff. u. 549 ff. sowie *Sontheimer*, JuS 2000, 43, 46 f.

3 Vgl. zusammenfassend *Grziwotz*, MDR 1998, 1075 ff.

4 Vgl. § 1356 Abs. 1 BauGB.

5 S. hierzu nur *Schwab*, Familienrecht, 10. Aufl. 2000, Rn. 147.

6 §§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 S. 3 i. V. m. § 1614 Abs. 1 BGB.

7 OLG Hamm NJWE-FER 2000, 227. Vgl. auch OLG Köln FamRZ 2000, 609 m. abl. Ann. *Deisenhofer*, FamRZ 2000, 1368 f. u. OLG Düsseldorf MDR 2000, 1252.

8 S. dazu auch *MüKo-Wacke*, BGB, 4. Aufl. 2000, § 1360 Rn. 23.

Ehe macht das Lebenszeitprinzip zu einem bloßen Programmsatz. Die weitere Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft und zur besonders hervorgehobenen Verantwortungsgemeinschaft bleibt hinsichtlich ihres Umfangs unbestimmt. Nach überwiegender Auffassung sollen hierzu das Leben in geistiger und körperlicher Gemeinschaft (Treue, gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Beistand), die Sorge um gemeinsame Angelegenheiten (wie Haushaltsführung oder Kindererziehung) und grundsätzlich auch die häusliche Gemeinschaft gehören<sup>9</sup>.

Der Gesetzgeber hat allerdings mit Wirkung ab 1. 7. 1998 in § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB als Eheaufhebungsgrund den Fall vorgesehen, daß sich die Ehegatten bei der Eheschließung darüber einig waren, daß sie keine Verpflichtung gem. § 1353 Abs. 1 BGB begründen wollen<sup>10</sup>. Wollen (künftige) Ehegatten – eventuell neben den vermögensrechtlichen Folgen der Ehe – auch ihre persönlichen Wirkungen weitgehend abbedingen, könnte dies nunmehr gesetzlich untersagt sein. Nach herrschender Ansicht<sup>11</sup> sollen die diesbezüglichen Vorschriften jedoch lediglich Aufenthaltsehen untersagen. Namenssehen, reine Versorgungsehen, Ehen lediglich aus steuerlichen Gründen und eine Eheschließung auf dem Sterbebett sollen davon nicht betroffen sein<sup>12</sup>. Ein gesetzliches Leitbild fehlt hinsichtlich der Lebensgemeinschaft, zu der auch die Verantwortungsgemeinschaft gehört<sup>13</sup>.

Schreibt der Staat als Gesetzgeber den Paaren die Ausgestaltung ihres Zusammenlebens nicht vor, ordnet er vor allem keine Rollenverteilung mehr an<sup>14</sup>, kann er sich umgekehrt auch nicht als Richter in diesbezügliche Vereinbarungen einmischen<sup>15</sup>. Soweit persönliche Ehepflichten betroffen sind, scheidet deshalb eine Durchsetzung diesbezüglicher Absprachen aus<sup>16</sup>. Persönliche Ehwirkungen und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten lassen sich bei Vereinbarungen zwischen Ehegatten nicht trennen. Dieser Zusammenhang steht diesbezüglichen vertraglichen Regelungen nicht entgegen<sup>17</sup>. Auch das Gesetz knüpft an die Nicht- oder Schlechterfüllung ehelicher Pflichten noch vermögensrechtliche Folgen, wie z. B. § 1579 BGB zeigt<sup>18</sup>. Nach der Eherechtsreform durch das 1. EheRG wurde die Frage der ehevertraglichen Wiedereinführung des Verschuldungsprinzips im Scheidungsfolgenrecht diskutiert<sup>19</sup>. Diese wird auch heute weiterhin überwiegend bejaht<sup>20</sup>. Allerdings stellt sich die Frage, ob das frühere Recht, das hinsichtlich des nahehelichen Unterhalts nur auf ein punktuell Fehlverhalten abstellte<sup>21</sup>, nicht aber an die früheren Leistungen für die Familie und auch nicht an eventuell noch zu erbringende Betreuungsleistungen anknüpfte, heutigen Gerechtigkeitsanforderungen entspricht<sup>22</sup>. Letztendlich betrifft dies das Problem eines angemessenen Ausgleichs des gemeinsam Geschaffenen und des Ersatzes von gemeinschaftsbedingten Nachteilen. Letztlich geht es um das moderne Verhältnis von Ehevertragsfreiheit und Scheidungsfolgenrecht.

### 3. Richterliche Kontrolle von Vereinbarungen unter Ehegatten

#### a) Gesetzliche Vorgaben

Das Gesetz sieht in zwei Fällen eine richterliche Inhaltskontrolle von Vereinbarungen unter Ehegatten vor. Gemäß § 1578o BGB bedürfen Verträge über den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit einer Scheidung der gerichtlichen Billigung. Betroffen ist der ganze oder teilweise Ausschluß des Versorgungsausgleichs. Da diesbezüglich Vereinbarungen auch in Eheverträgen getroffen werden können, wenn die Ehegatten getrennt leben und der Scheidungsantrag erst ein Jahr nach dem Vertragsschluß gestellt wird<sup>23</sup>, beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle auf Scheidungsvereinbarungen zum Versorgungsausgleich, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe stehen.

Da es sich meist um umfassende Regelungen der Scheidungsfolgen handelt, die im Zusammenhang stehen, hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher auf eine „Offensichtlichkeitskontrolle“ beschränkt<sup>24</sup>. Im übrigen hat der Gesetzgeber von einer gerichtlichen Überprüfung von Verträgen abgesehen, die in der emotional stark angespannten Situation einer Trennung geschlossen werden<sup>25</sup>. Selbst im Vorfeld einer Scheidung getroffene Vereinbarungen über den existentiell wichtigen nahehelichen Unterhalt werden nach dem Gesetz zumindest nicht daraufhin geprüft, ob sie dem verzichtenden Ehegatten einen zum Leben ausreichenden Unterhalt belassen<sup>26</sup>. Trotz ihrer weitreichenden Folgen besteht, jedenfalls bei ihrem isolierten Abschluß<sup>27</sup>, kein Formzwang, so daß eine vorsorgliche Belehrung durch einen Notar – anders als bei güterrechtlichen Vereinbarungen – nicht erfolgt<sup>28</sup>. Diese Zurückhaltung hinsichtlich einer staatlichen Kontrolle gilt erst recht für im Honeymoon geschlossene Eheverträge. Weder das Bestehen einer Schwangerschaft<sup>29</sup> noch die sprichwörtlich zur Blindheit führende Liebe schränken nach der bisherigen Rechtsprechung die Fähigkeit zum Abschluß eines Ehevertrages ein. Dies hat das BVerfG<sup>30</sup> für den Fall einer Schwangeren bei Vereinbarungen über die Betreuungs- und Unterhaltssituation eines gemeinsamen Kindes nach einer Scheidung korrigiert.

#### b) Sittenwidrigkeitskontrolle

Sittenwidrige Verträge werden von der Rechtsordnung nicht anerkannt. Dies gilt auch im Familienrecht. Die Rechtsprechung war allerdings bei der Annahme einer Sittenwidrigkeit bisher zurückhaltend<sup>31</sup>. Sittenwidrig sind nämlich nur solche Rechtsgeschäfte, die gröblich die in der Rechtsgemeinschaft ganz überwiegend anerkannte Sozialmoral

9 S. nur *Kropholler*, BGB, 4. Aufl. 2000, § 1353 Rn. 2.  
10 Der Standesbeamte hat nach § 1310 Abs. 1 S. 2 BGB die Möglichkeit, an einer derartigen Eheschließung nicht mitzuwirken.  
11 S. nur OLG Dresden MDR 2000, 1195 u. *Palandt-Brudermüller*, BGB, 60. Aufl. 2001, § 1314 Rn. 14.  
12 Vgl. auch *Reul*, MittBayNot 1999, 248 ff.  
13 S. nur *Soergel-Lange*, BGB, 12. Aufl. 1988, § 1353 Rn. 22.  
14 BVerfGE 6, 55, 81 f.; 37, 217, 251 u. 53, 257, 296; s. dazu nur *Coester-Waltjen*, in: von *Münch/Kunig*, GGK 1, 5. Aufl. 2000, Art. 6 Rn. 25.  
15 Vgl. auch VGH Kassel NVwZ-RR 2000, 639, 640.  
16 § 888 Abs. 3 ZPO.  
17 Unzutreffend deshalb *Sandweg*, BWNotZ 1990, 49, 57.  
18 Vgl. OLG Bamberg, NJW 1998, 1084 zum Versorgungsausgleich u. OLG Nürnberg, NJWE-FER 2000, 275 zum nahehelichen Unterhalt.  
19 Vgl. nur *Walter*, NJW 1981, 1409 ff. u. *Ludwig*, DNNotZ 1982, 651 ff.  
20 S. nur BGH NJW 1995, 1891, 1892; *Langenfeld*, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 4. Aufl. 2000, Rn. 14; *Zimmermann*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 2. Aufl. 1996, S. 124 u. *Grziwotz*, in Beck'sches Notar-Handbuch, 3. Aufl. 2000, B 1 Rn. 16; vgl. dazu ferner *Herb*, FamRZ 1988, 123, 126 u. *Sandweg*, BWNotZ 1991, 61, 62 sowie DNNot-Report 2000, 173 ff. Zur Berücksichtigung von Fehlverhalten im geltenden Recht s. OLG Bamberg NJW-RR 1997, 1435.  
21 Vgl. OLG Karlsruhe NJWE-FER 1999, 225.  
22 Vgl. auch *Palandt-Diederichsen*, 33. Aufl. 1974, vor § 54 EheG Anm. 1 u. vor § 58 Anm. 1.  
23 Vgl. nur *MüKo-Kanzleiter*, BGB, 4. Aufl. 2000, § 1408 Rn. 29; vgl. BGH NJW 1987, 1768 u. OLG Köln FamRZ 1997, 1539.  
24 BGH MDR 1994, 468 = FamRZ 1994, 234 u. BGH FamRZ 1996, 1536; vgl. auch OLG Celle FamRZ 1996, 614; OLG Hamm NJWE-FER 1998, 196 u. OLG Köln NJW-RR 1999, 1161. S. aber OLG Zweibrücken NJWE-FER 1998, 196 bei entschuldigungslosem Verzicht auf Versorgungsausgleich.  
25 Vgl. BT-Drucks. 7/650 u. BT-Drucks. 7/4694 sowie dazu nur *Gerber*, DNNotZ 1998 (SoH), 49, 65 f.  
26 Zu diesem Minimum s. BGH MDR 1993, 53 = FamRZ 1992, 1403 u. BGH MDR 1995, 717 = FamRZ 1995, 291.  
27 Zur Streitfrage, ob verbundene Verträge insgesamt der notariellen Form bedürfen, s. *Borth*, in: *Schwab* (Hrsg.), Hdb. des Scheidungsrechts, 4. Aufl. 2000, IV B Rn. 1266, a. A. *Kanzleiter*, NJW 1997, 217 ff.  
28 Krit. auch *Borth* in: *Schwab* (Hrsg.), Hdb. des Scheidungsrechts, 4. Aufl. 2000, IV B Rn. 1265, sowie nunmehr BVerfG FF 2001, 59 ff. Zur Funktion der notariellen Belehrung bei Eheverträgen s. nur *Jochheim*, FPR 1999, 271 ff.  
29 Ebenso OLG Stuttgart, NJW-RR 1993, 133; anders wohl bereits AG Schorn-dorf FamRZ 1998, 1298, 1299.  
30 BVerfG FF 2001, 59 ff.  
31 S. die Zusammenstellung *Grziwotz*, MDR 1998, 1327, 1329 f.

verletzen<sup>32</sup>. Es geht dabei nicht um die Sanktionierung unsittlichen Verhaltens, sondern allein um die Sanktionierung eines Rechtsgeschäfts<sup>33</sup>. Versucht man zu differenzieren, so kann man im wesentlichen zwei Fallgruppen bilden:

#### aa) Unzulässige Koppelungsvereinbarungen

Ein gewisser Kernbereich höchstpersönlicher Entscheidung soll nach der Konzeption des Gesetzgebers von wirtschaftlichen Sanktionen frei bleiben. Hierzu gehört aufgrund ausdrücklicher Anordnung die Eheschließung<sup>34</sup>. Aber auch die Freiheit, sich scheiden zu lassen, darf nicht eingeschränkt werden<sup>35</sup>. Inwieweit dies auch für weitere „Ehe(aus)brüche“ wie das Verbot der Aufnahme außerehelicher Beziehungen<sup>36</sup> und diesbezüglicher gefährdender Unternehmungen (z. B. alleinige Geschäfts- und Urlaubsreisen) gilt, ist fraglich<sup>37</sup>. Auch sachwidrige Koppelungen können dem Verdikt der Sittenwidrigkeit unterfallen. Dies ist der Fall, wenn nicht vermögensrechtliche Regelungen zum Gegenstand eines Handels gemacht werden. Beispiel ist die Verknüpfung der Zustimmung zur Übertragung der elterlichen Sorge mit einer Freistellung von Unterhaltszahlungen<sup>38</sup>. In gleicher Weise ist dies der Fall bei einem Verzicht auf das in langjähriger Ehe geschaffene Vermögen als Manifestation künftiger ehelicher Treue<sup>39</sup>. Ob dies bei Vereinbarungen zwischen Ehegatten über sexuelle Dinge ebenso gilt, ist fraglich und wegen der diesbezüglichen Autonomie der Betroffenen, jedenfalls im Verhältnis untereinander, zu verneinen<sup>40</sup>.

#### bb) Krasse Benachteiligungsverträge

Den Verzicht eines Ehegatten auf die ihm nach der gesetzlichen Regelung des Scheidungsfolgenrechtes zustehenden Ansprüche hat die Rechtsprechung, wenn keine weiteren Umstände vorlagen, nicht bereits als sittenwidrig angesehen<sup>41</sup>.

Auch Gesamtverzichtsverträge, in denen wechselseitig auf Zugewinnausgleich, nachehelichen Unterhalt und Versorgungsausgleich verzichtet wird, können nach dieser Judikatur wirksam vereinbart werden<sup>42</sup>. Anders ist dies allerdings, wenn ein Ehegatte einseitig nach einer langen Ehedauer auf sämtliche während der Ehe geschaffenen Vermögenswerte sowie zu seinen Gunsten bestehende Ansprüche des Scheidungsfolgenrechtes verzichtet und eine „Zwangssituation“ vorliegt<sup>43</sup>. Eine gewisse Bedeutung kommt insoweit auch einer Belehrung und juristischen Beratung zu<sup>44</sup>. Wirkt sich ein Vertrag bereits bei seinem Abschluß nahezu zwingend zu Lasten Dritter aus, so kann auch dieser Umstand zu einer Sittenwidrigkeit führen<sup>45</sup>. In diese Fallgruppe kann auch die neueste Entscheidung des BVerfG<sup>46</sup> eingeordnet werden. Neben den vorbezeichneten „Drittlastwirkungsfällen“ gehören hierzu ferner die „Entledigungsfälle“. Schließen Ehegatten nach langjähriger Ehe anlässlich einer Ehekrise einen Ehevertrag oder eine Scheidungsvereinbarung, so kann ein darin enthaltener Verzicht nichtig sein, wenn sich dadurch ein Ehegatte des anderen „finanziell entledigen“ möchte<sup>47</sup>. Eine Korrektur des Nachehelichenunterhaltsrechts durch Ausschluß der nicht ehebedingten Tatbestände des Krankheits- und Altersunterhalts könnte, folgt man dieser Rechtsprechung, nur vorsorgend, aber nicht mehr anlässlich einer bevorstehenden Scheidung erfolgen<sup>48</sup>.

Fraglich ist dagegen, ob allein der Umstand einer vertraglichen Benachteiligung des Ehegatten gegenüber einem nichtehelichen Partner zur Nichtigkeit einer entsprechenden Abrede führen kann. Grundsätzlich hat die Rechtsprechung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine Schlechterstellung der Ehe in Einzelfällen hingenommen, wenn insgesamt der besondere Schutz der Ehe durch den Staat noch gewahrt blieb<sup>49</sup>. Probleme bereitet dies nunmehr bei einem Verzicht auf nachehelichen Kinderbetreuungsunterhalt gem.

§ 1570 BGB. Während ein derartiger Verzicht auf künftigen Unterhalt bei unverheirateten Paaren nicht möglich ist<sup>50</sup>, könnte für die Zeit nach einer Scheidung sogar formfrei ein Verzicht auf den Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB wirksam vereinbart werden<sup>51</sup>. Der insoweit bestehende Wertungswiderspruch, daß nämlich unter dem Blickwinkel des nachehelichen Kinderbetreuungsunterhalts ein geschiedener Ehegatte schlechterstehen kann als ein unverheirateter kinderbetreuender Elternteil, ist tatsächlich schwer verständlich, aber im Hinblick auf die gesamten Folgen einer Eheschließung für den betroffenen Ehegatten unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht von vornherein unhaltbar. Allerdings sollte der Gesetzgeber den Wertungswiderspruch durch eine Angleichung der entsprechenden Vorschriften beseitigen<sup>52</sup>. Unberührt von dieser Ansicht bleibt die Möglichkeit einer richterlichen Inhalts- oder Ausübungskontrolle auch im Hinblick auf die Interessen Dritter<sup>53</sup>.

#### c) Ausübungskontrolle

Der BGH hat unbillige Ergebnisse von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen – anders als nunmehr das BVerfG – nicht im Wege der Inhaltskontrolle sanktioniert, sondern mit der Ausübungskontrolle korrigiert. Damit wird der Vertrag nicht insgesamt unwirksam; lediglich die Ausübung einzelner Ansprüche aus dem Vertrag wird teilweise oder zeitweise ausgeschlossen<sup>54</sup>. Die Rechtsmißbrauchskon-

32 S. nur OLG Hamm MittBayNot 2000, 232, 233.

33 Grundlegend BGH NJW 1970, 1273, 1275.

34 Vgl. § 1297 BGB.

35 BGH NJW 1986, 2046; OLG Oldenburg FamRZ 1994, 1454 u. AG Holzmin-den FamRZ 1997, 1214; vgl. aber zur Zahlung einer Abfindungssumme BGH MDR 1990, 524 = FamRZ 1990, 372 und zu ausländischen Ehegatten OLG Hamm NJW-RR 1998, 1542.

36 S. OLG Hamm NJW-RR 1998, 1542.

37 *Soergel-Lange*, § 1353 Rn. 20 u. neuerdings AG Lindau FamRZ 2000, 1372; teilw. abweichend OLG Hamm FamRZ 2000, 1370.

38 BGH NJW 1984, 1951 u. OLG Hamburg FamRZ 1984, 1223; vgl. auch OLG Stuttgart NJW-RR 1993, 133 u. OLG Karlsruhe MDR 2000, 1016. Vgl. auch AG Lörrach FamRZ 1994, 1456. Zur Frage der Bindung an Absprachen über das Sorgerecht s. OLG Düsseldorf FamRZ 1983, 293, 294; OLG Stuttgart FamRZ 1981, 704; OLG Zweibrücken FamRZ 1986, 1038; OLG Dresden FamRZ 1997, 49 sowie *Staudinger-Coester*, 13. Bearb. 1999, § 1671 Rn. 59 ff.; *Schwab*, DNotZ 1998, 437, 444 u. *Zimmermann*, DNotZ 1998, 404, 423.

39 OLG Zweibrücken FamRZ 1996, 869.

40 So *Grziwotz*, MDR 1998, 1079, 1078; vgl. auch RGRK-Roth-Stielow, § 1353 Rn. 33.

41 S. nur BGH FamRZ 1986, 1536; FamRZ 1997, 156 und 800 sowie OLG Hamm FamRZ 1998, 1299.

42 Zusammenfassend dazu *Grziwotz*, MDR 1998, 1327 ff.

43 Vgl. OLG Köln DNotZ 1981, 444 (Gesamtverzicht nach 20jähriger Ehe); OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 332 (Gesamtverzicht und Übertragung der Immobilie); OLG Koblenz FamRZ 1996, 1212 = NJW-RR 1996, 901 (Gesamtverzicht und Übertragung der Immobilie); OLG Köln FamRZ 1997, 1539 (Ausschluß des Versorgungsausgleichs ohne adäquate Gegenleistung nach langjähriger Ehe); OLG Frankfurt NJWE-FER 1999, 230 (unzureichende Sprachkenntnisse); OLG Köln MittBayNot 1999, 383 (Alkoholabhängigkeit des Verzichtenden); OLG Schleswig-Holstein MittBayNot 1999, 384 (Gesamtverzicht bei „Hausfrauenehe“) u. OLG Hamm NJW-RR 1999, 1306 (Ausschluß des Versorgungsausgleichs bei alleiniger Tragung der Kosten für gemeinsames Haus).

44 OLG Köln FamRZ 1995, 997.

45 OLG Schleswig-Holstein FF 1999, 152 = MittBayNot 1999, 384. Vgl. auch BGH NJW 1983, 1851; BGH NJW 1992, 3164; OLG Koblenz FamRZ 1996, 1212; OLG Köln FamRZ 1995, 997 u. *Heiß*, FamRZ 1996, 981 ff.

46 BVerfG FF 2001, 59 ff.

47 OLG Köln MittBayNot 1999, 383.

48 Krit. dazu *Grziwotz*, MittBayNot 1999, 385, 386.

49 Vgl. BVerfGE 57, 361, 383; 59, 52 ff. u. 80, 286 ff.

50 § 1615 I Abs. 3 S. 1 i. V.m. § 1614 Abs. 1 BGB; vgl. aber *Lenz*, MittBayNot 1999, 152, 157 f.

51 So BGH FamRZ 1985, 788 u. BGH NJW 1991, 913.

52 So bereits *Grziwotz*, MittBayNot 1999, 385, 386.

53 Vgl. dazu nachstehend lit. c).

54 Zum Unterschied ausführlich *Langenfeld*, in: Festschr. f. *Schippel*, 1996, S. 251 ff., *ders.*, Vertragsgestaltung, 2. Aufl. 1997, Rn. 496 ff.; *ders.*, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 4. Aufl. 2000, Rn. 29 ff. u. *ders.*, in: *Langenfeld/Gail*, Handbuch der Familienunternehmen, I Rn. 179.

trolle betraf zunächst den Sachverhalt einer nachträglichen unvorhergesehenen Entwicklung bei Unterhaltsverzichtsverträgen<sup>55</sup>. Gleichzeitig wurden aber auch Fälle einer anfänglichen fehlenden Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen Vertragsteils über das Institut der Rechtsmißbrauchskontrolle geregelt<sup>56</sup>. Die Rechtsprechung blieb nicht nur auf den nahehelichen Unterhalt beschränkt, sondern wurde auch bei einem Verzicht auf Versorgungsausgleich als denkbare Korrekturmöglichkeit angesehen<sup>57</sup>, desgleichen bei unbilligen Ergebnissen im Güterrecht<sup>58</sup>.

Eine Unterscheidung zwischen der anfänglichen und der nachträglichen fehlenden Rücksichtnahme ist auch von der Sache her nicht geboten. Die (medienwirksame) Konstellation eines Macho-Ehemannes, der die von ihm geschwängerte, tränenüberströmte beim Notar sitzende Partnerin nur heiratet, wenn diese einen Gesamtverzichtsvertrag unterzeichnet, ist in der notariellen Praxis wenig verbreitet. Typisch ist dagegen für derartige Vereinbarungen, daß beide Parteien „trotz“ der Beurkundung des Ehevertrages von einem Gelingen ihrer Beziehung ausgehen und selbst im „Ernstfall“ die Möglichkeit einer vom Partner unabhängigen finanziellen Situation auch bei intensiver Belehrung durch den Notar zu günstig einschätzen. Die „funktionierende Oma“ oder ein Ganztageskindergarten bzw. eine Schule mit Hort, in denen das Kind bestens betreut wird, sollen beiden Partnern eine Berufstätigkeit ermöglichen. Diese Perspektive wird sich in vielen Fällen, die nicht gerichtlich entschieden werden müssen, auch realisieren lassen. Die streitigen Fälle betreffen deshalb meist eine vertraglich nur sehr schwer regelbare, da kaum vorhersehbare Situation. Das zunächst gesunde, später aber behinderte Kind, das aufgrund der Scheidung seiner Eltern verhaltensgestörte oder lernbehinderte Kind sowie rauschgift-, sekten- oder sonstige entwicklungsbedingte Probleme sind kaum im vorhinein absehbar. In vielen Fällen werden die Vertragsparteien ihre Regelungen – wie dies bei der Nachlaßplanung in zunehmendem Umfang der Fall ist – der neuen Situation anpassen. Lediglich in den Fällen, in denen ein Partner die fairerweise geschuldete Änderung des Vertrages verweigert, ist eine richterliche Korrektur erforderlich. Insoweit erweist sich die Ausübungskontrolle auch im Hinblick auf die richterliche Gestaltung der Beziehung der Beteiligten gegenüber einer Nichtigkeit des Vertrages als effektiver.

Die Ausübungskontrolle betrifft aber nicht nur die Beziehung zwischen den Partnern selbst, sondern – wie die Unterhaltsfälle zeigen – auch die Beziehung zu Dritten, insbesondere gemeinschaftlichen Kindern. So können zwar als im Vertrag nicht beteiligte Personen keine Anpassung der Vereinbarungen an die veränderten Umstände fordern. Jedoch sind ihre Interessen im Wege der Ausübungskontrolle in die Gestaltung der Beziehungen der Beteiligten einzubeziehen.

Die richterliche Ausübungskontrolle im Familienrecht ist – pointiert ausgedrückt – ein Teil der Vertragsgestaltung. Insofern führt das Eingreifen des Richters nur zu einer teilweise fremdbestimmten Entscheidung. Die Ausübungskontrolle erkennt die Selbstbestimmung der Ehegatten an und erfüllt nur dort eine Reservefunktion, wo diese ihre eigenverantwortliche Lösung nicht an veränderte Umstände anpassen. Die Rechtsprechung kann insoweit auch das von den Beteiligten vereinbarte Ehemodell berücksichtigen und zwingt diese nicht in das gesetzliche Prokrustesbett. Insbesondere können die Ehegatten die Entscheidung zwischen dem Ehemodell der umfassenden Solidargemeinschaft und dem Modell des Ausgleichs ehebedingter Nachteile wählen und werden nicht durch eine fremdbestimmte Entscheidung zu einem Wechsel gezwungen<sup>59</sup>.

#### 4. Gerechtigkeit in der Ehe

Der in der juristischen Literatur mitunter heftig kritisierten<sup>60</sup> und in der Medienberichterstattung tendenziös verzerrt wiedergegebenen<sup>61</sup> Rechtsprechung des BGH zu Eheverträgen liegt das Bestreben nach einem gerechten Vermögensausgleich zwischen Ehegatten unter Respektierung ihrer Autonomie zugrunde. Dazu ist die alleinige Berücksichtigung des Ehegüter- und Scheidungsfolgenrechts zu eng. Einzubeziehen sind auch die weiteren Abreden zwischen den Ehegatten und die praktische Ausgestaltung ihrer Lebensgemeinschaft<sup>62</sup>. Unabhängig davon, ob Ehegatten im gesetzlichen Güterstand, im Güterstand der Gütertrennung oder einer modifizierten Zugewinnngemeinschaft leben, erfolgt beispielsweise der Erwerb von Immobilien regelmäßig zu hälftigem Miteigentum, sofern nicht Haftungsgründe oder die (versuchte) Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen von Abkömmlingen aus früheren Verbindungen den Alleinerwerb eines Ehegatten als naheliegend erscheinen lassen. Es ist deshalb von einem „Güterstand des ideellen Miteigentums“ gesprochen worden<sup>63</sup>. Auch über belohnende Zuwendungen, Arbeitsverträge und Ehegatten(innen)gesellschaften kann eine Mitbeteiligung an den Früchten der gemeinsamen Arbeit erreicht werden. Der eingeschränkte Blick auf den Abschluß eines Ehevertrags vor oder während einer Ehe und dabei etwa bestehende Ungleichgewichtslagen<sup>64</sup> erweist sich deshalb als verfehlt. Entscheidend ist vielmehr der „gelebte Vertrag“.

Festzustellen, inwieweit die von den Ehegatten praktizierte Gemeinschaft zu einem angemessenen Vermögensausgleich geführt hat, ist allerdings schwierig. Der Gesetzgeber hat – anders als bei Vereinbarungen nach § 1587o BGB – auf eine diesbezügliche Inhaltskontrolle aus guten Gründen verzichtet<sup>65</sup>, fehlen doch derzeit allgemein akzeptierte Gerechtigkeitsmaßstäbe. Betroffen ist zunächst die Frage, inwieweit die Selbstbindung eines Mannes oder einer Frau durch Heirat und Kindererzeugung reicht. Während hierzu im Erb-

55 Vgl. nur BGH FamRZ 1985, 787; BGH FamRZ 1985, 788, 789; BGH FamRZ 1987, 46, 47 f.; BGH FamRZ 1991, 306, 307; BGH FamRZ 1992, 1403; BGH FamRZ 1999, 291; BGH FamRZ 1997, 875; OLG Köln NJW 1991, 2776; OLG Hamm FamRZ 1994, 1115; OLG Frankfurt FamRZ 1995, 735; OLG Köln NJW-RR 1995, 1474; OLG Düsseldorf FamRZ 1996, 734; OLG Hamburg FamRZ 1997, 563; OLG Hamm NJWE-FER 1999, 74; OLG Schleswig-Holstein FamRZ 2000, 889 sowie *Büttner*, FamRZ 1998, 1 ff.; vgl. auch BGH FamRZ 1986, 458 u. zur Belehrung OLG Düsseldorf DNotZ 1997, 656, abl. dazu *Peters-Lange*, DNotZ 1999, 595 ff.

56 BGH FamRZ 1985, 788; BGH FamRZ 1991, 306, 307 u. BGH FamRZ 1992, 1403.

57 BGH FamRZ 1994, 96 u. OLG Hamm NJW-RR 1999, 1306, 1307; vgl. auch BGH FamRZ 1996, 1537 sowie OLG München FamRZ 1995, 95 u. OLG Frankfurt FamRZ 1997, 1540. S. ferner OLG Hamm NJWE-FER 1998, 196.

58 Vgl. BGHZ 84, 361, 368; BGHZ 115, 132, 135; BGHZ 127, 48; BGH FamRZ 1997, 933; OLG München FamRZ 1999, 1063 u. OLG Bremen FamRZ 1999, 1503. Vgl. auch AG Seligenstadt FamRZ 1995, 878 u. OLG Braunschweig FamRZ 2000, 1369.

59 Zu den unterschiedlichen Ehemodellen und ihren Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung s. einstweilen *Grziwotz*, Wichtige Rechtsfragen zur Ehe, 2. Aufl. 1996, S. 106 ff., insbes. 122 f.

60 So insbes. *Büttner*, FamRZ 1998, 1 ff. u. *Dethloff*, JZ 1997, 414 f.

61 S. dazu klarstellend *Gerber*, DNotZ (SoH) 1998, 288, 291 ff.

62 Zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts s. nur *Wever*, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 2. Aufl. 2000, passim; *ders.*, FamRZ 1996, 905 ff. u. FamRZ 2000, 993 ff.

63 So *Reithmann*, zit. nach *Lenz-Fuchs*, 19, Dt. Notartag 1973, 1973, S. 111, 113.

64 So aber *Schwenzler*, AcP 196, 1996, 88, 109 u. 113 sowie *dies.*, ZEuP 1997, 803, 873 u. ihr teilweise folgend *Büttner*, FamRZ 1997, 1197 u. *ders.*, FamRZ 1998, 1 ff. Ähnlich nunmehr auch BVerfG FF 2001, 59 ff.

65 S. dazu *Gerber*, DNotZ (SoH) 1998, 228 ff.; *ders.*, in: FS aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von BGH, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft, 2000, 49 ff. u. *Grziwotz*, DNotZ 2000, 486 ff.; zu steuerlichen Gestaltungsfragen s. *Meinke*, DStR 1991, 515 ff. u. 549 ff. sowie *Sonthheimer*, JuS 2000, 49, 65 f.

recht hinsichtlich der Berechtigung von Pflichtteilsansprüchen von Kindern<sup>66</sup> und im Einkommensteuerrecht bezüglich des Ehegattensplittings<sup>67</sup> in letzter Zeit Bedenken geäußert werden, wird im Ehegüterrecht versucht, das gesetzliche Scheidungsfolgenrecht, insbesondere den Zugewinnausgleich als Gerechtigkeitsmodell vereinbarungsfest einer einvernehmlichen Gestaltung zu entziehen<sup>68</sup>. Im Hinblick auf die zahlenmäßig zunehmende Existenz außerehelicher Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder müßte die Forderung dann konsequenterweise lauten: Schaffung einer prinzipiell unauflösbaren Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Fürsorge- und Unterstützungspflichten unabhängig vom „Tauschein“<sup>69</sup>.

Dem gesetzlichen Modell des Zugewinn- und Versorgungsausgleichs sowie in Ansätzen auch des nachehelichen Unterhalts liegt der – allerdings nicht immer folgerichtig durchgeführte – Gedanke einer Gleichwertigkeit des arbeitsteiligen Zusammenwirkens der Ehegatten zugrunde<sup>70</sup>. Die Gleichwertigkeit der Erwerbsarbeit und der Familienarbeit ist allerdings gesellschaftlich nicht anerkannt<sup>71</sup>. Ansätze einer Neubewertung der Kinderbetreuung, und zwar unabhängig vom Vorliegen einer Ehe, finden sich in § 1615 I BGB. Allerdings bleiben andere Bereiche der Familienarbeit wie z. B. die Haushaltsführung und Partnersversorgung bisher unberücksichtigt. Der Versuch von Partnern, insoweit selbst einen gerechten Ausgleich durch Vereinbarungen herbeizuführen, stößt an Grenzen. Soweit durch Vermögenszuwendungen Pflichtteilsansprüche beeinträchtigt werden, können diesbezüglich Ergänzungsansprüche bestehen<sup>72</sup>. Ähnliches gilt hinsichtlich der Gläubigeranfechtung<sup>73</sup>. Auch in der Insolvenz des Partners geht der mitarbeitende Lebensgefährte leer aus, da seine Leistung nicht bewertet wird<sup>74</sup>. Besonders eklatant ist die Nichtanerkennung von diesbezüglichen Verträgen zwischen Ehegatten im Einkommensteuerrecht<sup>75</sup>. Der sog. Dritt- oder Fremdvergleich<sup>76</sup> verhindert sogar die angemessene Honorierung einer überobligationsmäßigen Erwerbsarbeit im Unternehmen des Partners. In der juristischen Literatur<sup>77</sup> herrscht die Ansicht vor, daß sich das Recht um die Bagatellen der Haushaltsführung, des Einkaufs und des Kochens nicht kümmern würde. Eine gerichtliche Kontrolle von Eheverträgen würde deshalb eine gesetzliche Neubewertung der Familienarbeit und einen Konsens über die Maßstäbe für einen gerechten Ausgleich bei einer Trennung von Lebenspartnern mit und ohne Kinder voraussetzen.

66 So insbes. *Dauner-Lieb*, FF 2000, 110 ff.; dagegen *Grziwotz*, Familienrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich. Rechtspolitische Probleme aus kautelarjuristischer Sicht, 5. Symp. f. Europ. Familienrecht 19.-21. 10. 2000, vgl. bereits von *Schmitt*, Entwurf eines Rechtes der Erbfolge für das Deutsche Reich, 1879, S. 54, zit. nach *Schubert* (Hrsg.), Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Erbrecht, Teil 1, 1984.

67 Vgl. *Bareis*, StuW 2000, 81 ff., krit. *Vogel*, StuW 1999, 201 ff. u. *Streck*, NJW 2000, 335 ff.

68 Vgl. zu den damit verbundenen Problemen *Krings*, ZRP 2000, 409, 414.

69 Vgl. auch A. *de Saint-Exupéry*, Der kleine Prinz, 40. Aufl. 1985, S. 52.

70 S. dazu nur BGB RGRK-Roth-Stielow, 12. Aufl. 1984, § 1356 Rn. 12.

71 S. dazu nur *Grziwotz*, DNotZ 2000, 486, 496 ff.

72 Vgl. BGH DNotZ 1992, 513 = NJW 1992, 564, 565.

73 S. dazu nur *Huber*, AnfG, 2000, § 4 Rn. 34 f.; vgl. auch *Langenfeld*, ZEV, 2000, 391 ff.

74 Vgl. *Nerlich* in: *Römermann-Nerlich*, § 134 Rn. 35. Einschränkend OLG München FamRZ 1997, 895.

75 Krit. bereits *Grziwotz*, Nichtehele Lebensgemeinschaft, 3. Aufl. 1999, § 19 Rn. 9 f. Vgl. auch BVerfG, BStBl. II 1996, 34 = FamRZ 1996, 599 u. NdsFG DStRE 2000, 1079, 1081.

76 S. dazu nur *Schmidt-Heinicke*, EstG, 18. Aufl. 1999, § 4 Rn. 520.

77 So vor allem *Hausmann*, Nichtehele Lebensgemeinschaften und Vermögensausgleich, 1989, S. 90 Krit. bereits *Grziwotz*, Nichtehele Lebensgemeinschaft, 3. Aufl. 1999, § 10 Rn. 32.

## Internationales Verfahrensrecht in Ehe- und Familiensachen\*

Prof. Dr. Gerhard Hohloch, Freiburg

### I. Grundlagen „internationaler Zuständigkeit“ in Ehe- und Familiensachen

#### 1. Abkommensrecht

Deutsche Gerichte dürfen sich mit Sachverhalten mit Auslandsberührung nur dann befassen, wenn sie international zuständig sind. Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR). Bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit sind vorrangig bilaterale oder multilaterale Staatsverträge zu beachten, in denen die Bundesrepublik Deutschland die internationale Zuständigkeit für ein bestimmtes Rechtsgebiet mit anderen Staaten vereinbart hat. Im internationalen Familienverfahrensrecht sind dies insbesondere das „Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (EuGVÜ)<sup>1</sup> nebst seinem Parallelabkommen, dem „Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (LGVÜ)<sup>2</sup> sowie das „Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen“ (MSA)<sup>3</sup>. Dem Spezialbereich der internationalen Kindesentführung sind das „Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“ (HKiEntfÜ)<sup>4</sup> und das im Überschneidungsbereich subsidiär anwendbare „Luxemburger Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses“ (EuSorgÜ)<sup>5</sup> gewidmet.

#### 2. „Autonomes“ deutsches Recht

Hat die Bundesrepublik Deutschland keinen Staatsvertrag zur internationalen Zuständigkeit für ein bestimmtes

\* Zum Druck aufbereitete Fassung des am 24. November 2000 auf der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im DAV in Freiburg gehaltenen Vortrags. Für Mithilfe bei der Herstellung der Druckfassung schulde ich meinem Mitarbeiter Ref. *Tobias Wild* Dank.

1 Übereinkommen vom 27. 9. 1968, BGBl. 1972 II, S. 774, i. d. F. des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. 11. 1996, BGBl. 1998 II, S. 1412. Das EuGVÜ gilt für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu allen EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und dem Vereinigten Königreich). Abgedruckt in der Textsammlung *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 10. Aufl. 2000, Nr. 150.

2 Übereinkommen vom 16. 9. 1988, BGBl. 1994 II, S. 2660. Das LGVÜ gilt für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu allen EU-Staaten sowie Island, Norwegen, Polen und der Schweiz. Abgedruckt bei *Jayme/Hausmann*, Nr. 160.

3 Übereinkommen vom 5. 10. 1961, BGBl. 1971 II, S. 219. Das MSA gilt für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Frankreich, Luxemburg, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, der Schweiz, Spanien und der Türkei. Abgedruckt bei *Jayme/Hausmann*, Nr. 54; Kommentierung z. B. bei *Erman-Hohloch*, BGB, 10. Aufl. 2000, Anhang zu Art. 24 EGBGB Rn. 9 ff.

4 Übereinkommen vom 25. 10. 1980, BGBl. 1990 II, S. 207. Das HKiEntfÜ gilt für die Bundesrepublik im Verhältnis zu allen EU-Mitgliedstaaten, Argentinien, Australien, Bahamas, Belize, Bosnien-Herzegowina, Burkina Faso, Chile, Ecuador, Georgien, Honduras, Island, Israel, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Panama, Polen, Monaco, Rumänien, der Schweiz, Simbabwe, Slowenien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, der Tschechischen Republik, Turkmenistan, Ungarn, Venezuela, den Vereinigten Staaten, Weißrußland und Zypern. Abgedruckt bei *Jayme/Hausmann*, Nr. 222; Kurzkommentierung z. B. bei *Erman-Hohloch*, Anhang zu Art. 24 EGBGB Rn. 48.

5 Übereinkommen vom 20. 5. 1980, BGBl. 1990 II, S. 220. Das EuSorgÜ gilt für die Bundesrepublik im Verhältnis zu allen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein, Polen, der Schweiz und Zypern. Abgedruckt bei *Jayme/Hausmann*, Nr. 184; Kurzerläuterung bei *Erman-Hohloch*, Anhang zu Art. 24 EGBGB Rn. 49.